



INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

2. Vorbescheid zum Antrag von Herrn Johannes Heinzeller, Dorfstraße 18, 82487 Oberammergau, zur Errichtung von Doppelhäusern auf dem Flst. Nr. 1127, 1127/9, Gemarkung Oberammergau

3. Bekanntmachung: Verbesserung des Hochwasserschutzes am Lainbach im Markt Mittenwald, Bauabschnitt 2 - 5 (Fkm 1,172 bis Fkm 2,375)

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 24.11.2016**, um **14:00 Uhr** findet im Sitzungsraum des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben

2. Vorstellung Familienberatungsstelle des Caritas-Zentrums

3. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2017
- Zuschussanträge -

3.1. Antrag des Arbeitskreises „Gewalt in Familien“

3.2. Antrag der Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

3.3. Antrag der Fachambulanz des Caritas-Zentrums

3.4. Antrag von Condrops

3.5. Antrag Donum Vitae Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

3.6. Antrag des Kreisjugendrings

3.7. Antrag des Mütter- und Familienzentrums Murnau Murnel e.V.

3.8. Antrag Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

4. Modifizierung der Prioritätenliste der Jugendhilfeplanung
- Kreistagsvorlage -

5. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit mit dem Staffelsee-Gymnasium
- Kreistagsvorlage -

6. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit mit dem Werdenfels-Gymnasium
- Kreistagsvorlage -

7. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Kinderleicht“ mit dem Caritas-Zentrum gem. §§ 13, 14 und 16 SGB VIII
- Kreistagsvorlage -

8. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritas-Zentrum zur Durchführung von Angeboten von Gruppenveranstaltungen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien gem. §§ 14, 16, 17, 27 und i.V.m. 41 SGB VIII
- Kreistagsvorlage -

9. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritas-Zentrum zur Durchführung ambulanter erzieherischer Hilfen in Form von Erziehungsbeistandschaften gem. §§ 27, 30 und i.V.m. 41 SGB VIII bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern
- Kreistagsvorlage -

10. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritas-Zentrum zur Pflegestellenbegleitung bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Kreistagsvorlage -

11. Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur JaS mit Condrops für die Grund-, Mittel und Förderschulen Burgrain, Farchant, Murnau und Oberammergau im Zuge des Trägerwechsels von BRK zu Condrops
- Kreistagsvorlage -

12. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Vorbescheid zum Antrag von Herrn Johannes Heinzeller, Dorfstraße 18, 82487 Oberammergau, zur Errichtung von Doppelhäusern auf dem Flst. Nr. 1127, 1127/9, Gemarkung Oberammergau

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Vorbescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass auf Flst. Nr. 1127 und 1127/9, Gemarkung Oberammergau, das Vorhaben – Errichtung von zwei Wohngebäuden (im Antrag fälschlich als zwei Doppelhäuser bezeichnet) – nach Art und Maß der geplanten Nutzung und im Hinblick auf die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, unter folgenden Voraussetzungen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

1. Maßgebend für diesen Vorbescheid sind die am 09.11.2016 abgestempelten Antragsunterlagen.
2. Die geplanten Grundflächen (nach den Angaben in den Antragsunterlagen 158 m² und 136 m²) mit zwei Vollgeschossen (Erdgeschoss und Obergeschoss) und einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) sind zulässig. Das geplante Maß der Nutzung kann jedoch noch nicht abschließend und verbindlich beurteilt werden, da den Antragsunterlagen keine näheren Angaben zu Wand- und Firsthöhe beilagen und ist in einem späteren Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen.

Klarstellungen

1. Die geplante Verschmelzung der beiden Buchgrundstücke bedarf ebenso wie die Teilung von Grundstücken keiner Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Die geplante Verschmelzung ist deshalb nicht Regelungsinhalt dieses Vorbescheides.
2. Die zur Entscheidung gestellten Gebäude sind keine Doppelhäuser (um Doppelhäuser handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann, wenn die Doppelhaushälften auf zwei verschiedenen Grundstücken errichtet werden).
3. Im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die jeweilige Grundstücksgröße nicht als Maßstab heranzuziehen. Deshalb sind die relativen Ausnutzungszahlen (GRZ und GFZ) für die Beurteilung des Merkmales „Einfügen“ nicht entscheidend. Maßgeblich sind vielmehr die absolute Größe des Baukörpers nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe sowie sein Standort.
4. Darstellungen in den Planunterlagen, die nicht Inhalt der Vorbescheid-Fragen und im Übrigen nicht Prüfungsumfang eines folgenden bauaufsichtlichen vereinfachten Genehmigungsverfahrens sind (z. B. Darstellung der vermeintlichen Abstandsflächen), sind auch nicht Regelungsinhalt dieses Vorbescheides.

II.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Vorbescheid wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

Gründe

I.

Herrn Johannes Heinzeller hat am 07.07.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides mit Plänen zur Errichtung von zwei Doppelhäusern auf dem oben bezeichneten Grundstück eingereicht. Es wurde beantragt, im Vorbescheidverfahren über die Zulässigkeit der Errichtung des Vorhabens in der dargestellten Weise und des zur Entscheidung gestellten Umfangs zu entscheiden. Fragen, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist: Ist das geplante Vorhaben nach Art und Maß und im Hinblick auf die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig?

Die Gemeinde Oberammergau hat dem Vorhaben zugestimmt und legte den Antrag dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Entscheidung vor.

II.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob die Bebauung des Grundstücks in der dargestellten Weise planungsrechtlich zulässig ist. Die Gemeinde Oberammergau hat der geplanten Bebauung das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernahmen erteilt.

Das Vorhaben entspricht unter den genannten Voraussetzungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Vorbescheid war damit zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 71 BayBO).

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde Oberammergau. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB und danach, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der umliegenden Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben fügt sich – unter den genannten Voraussetzungen – nach der in den Eingabeplänen dargestellten Art und dem Maß der Nutzung und nach der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die umliegende Bebauung ein. Das dargestellte Vorhaben ist ferner im Sinn von § 34 BauGB unter der Voraussetzung wegerechtl. erschlossen, dass es auch weiter an der Kircheckgasse als öffentliche Verkehrsfläche liegt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 2.I.1.1.34.

Hinweise

Dieser Vorbescheid ist drei Jahre gültig. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Eine bauordnungsrechtliche Prüfung wurde nicht durchgeführt.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung über den Prüfungsumfang des Vorbescheidverfahrens hinaus kann nicht abgeleitet werden.

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Oberammergau ist bei der Eingabeplanung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Bekanntmachung: Verbesserung des Hochwasserschutzes am Lainbach im Markt Mittenwald, Bauabschnitt 2 – 5 (Fkm 1,172 bis Fkm 2,375)

Der Markt Mittenwald beantragte mit Schreiben vom 20.09.2016 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Lainbach für Bauabschnitt 2 – 5 (Fkm 1,172 bis Fkm 2,375). Das Vorhaben erstreckt sich auf den bereits als Betongerinne ausgebauten Lainbach.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 17.11.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat